

# Die Garantie – neu während zwei Jahren

Seit dem 1. Januar 2013 gelten verlängerte Verjährungsfristen bei Kauf- und Werkverträgen. Dabei gilt die zweijährige Frist als Grundregel bei beweglichen Kaufsachen. Weiterhin ganz ausgeschlossen werden kann die Gewährleistung.

Foto: Fotolia



## Neue Verjährungsfrist für eingebaute bewegliche Sachen in unbeweglichen Werken.

**B**isher verjährten Gewährleistungsansprüche (umgangssprachlich «Garantien» genannt) wegen Mängeln einer Kaufsache ohne anderweitige vertragliche Regelung mit Ablauf eines Jahres nach der Ablieferung. Dieselbe Jahresfrist bestand auch bei einem beweglichen Werk nach dessen Abnahme. Seit dem 1. Januar 2013 gilt neu eine Frist von zwei Jahren.

## Fünfstufige Frist bei eingebauten beweglichen Kaufsachen/Werken

Zusätzlich zu dieser längeren Frist wurde eine fünfjährige Verjährungsfrist für bewegliche Sachen beziehungsweise bewegliche Werke eingeführt, die in ein unbewegliches Werk integriert wurden und durch ihre eigenen Mängel die Mangelhaftigkeit des unbeweglichen Werks verursacht haben. Beispiel: Der Generalunternehmer baut eine defekte Wärmepumpe in ein Haus ein, die er von einem Dritten erworben hat. Wenn nun der Generalunternehmer deswegen vom Bauherrn innert der Garantiefrist in Anspruch genommen wird, hat er selber die Möglichkeit, seine Mängelrechte gegen seinen Lieferanten – in diesem Fall den Verkäufer der Wärmepumpe – innert einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung der Wärmepumpe geltend zu machen. Mit dieser Fristenregelung soll verhindert werden, dass ein Unternehmer aufgrund einer kürzeren Verjährungsfrist gegen seinen eigenen Lieferanten keinen Rückgriff mehr nehmen kann, was aufgrund der früher geltenden kürzeren Frist häufig der Fall war. Gleich geblieben ist die fünfjährige Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln eines unbeweglichen Werks.



**Mängel an einer Kaufsache können nun mit längerer Frist geltend gemacht werden.**

### **Neu: minimale Fristen bei Konsumentenverträgen**

Die Verjährungsfristen können bei Konsumentenverträgen vertraglich auf nicht weniger als zwei Jahre verkürzt werden – was der gesetzlichen Frist bei beweglichen Kaufsachen/Werken entspricht. Bei gebrauchten Sachen darf die Frist vertraglich auf nicht weniger als ein Jahr verkürzt werden. Ein Konsumentenvertrag liegt vor, wenn es sich beim Kauf- oder Werkvertrag um eine Sache handelt, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt ist, und der Verkäufer oder Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Für Unternehmen, die ihre Garantieleistungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, empfiehlt es sich, ihre Bestimmungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

### **Ausschluss der Garantie weiterhin möglich**

Hervorzuheben ist, dass die Gewährleistung weiterhin gänzlich ausgeschlossen werden kann, ausser bei arglistigem Verschweigen der Mängel. Dies stellt eine gewisse Inkonsistenz des Gesetzgebers dar, da die Verjährungsfristen wie oben beschrieben zwar nicht gekürzt werden dürfen, die Garantie jedoch gänzlich wegbedungen werden kann. Unternehmen, die im EU-Raum tätig sind, müssen speziell aufpassen: Dort existieren in Verbrauchersachen zwingende Bestimmungen zur Sachgewährleistung, die nicht ausgeschlossen werden dürfen.

### **Übergangsbestimmungen**

Bei vor dem 1. 1. 2013 abgeschlossenen Verträgen können sich heikle übergangsrechtliche Fragen zur Verjährung stellen, insbesondere in Konsumentensachen. Es empfiehlt sich deshalb, bei einem Garantiefall die Fristen von einem Experten im Einzelfall überprüfen zu lassen. ●

### **FATIH ASLANTAS**

**lic. iur., LL.M., Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich, Anwaltspatent des Kantons Zürich seit 2005, Nachdiplomstudium an der National University of Singapore. Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Forrer Lenherr Bögli & Partner, Weinfelden.**



**Tel. 071 626 22 66**  
**weinfelden@flb-law.ch**  
**www.flb-law.ch**